Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Februar 1857.

1. Annahme der Noten der Bremer Bank bei den öffentlichen Cassen.

Der Verwaltungsrath der Bremer Bank hat sich an den Senat mit dem Gesuche gewandt, die Annahme der von dem genannten Institute ausgegebenen Noten bei den öffentlichen Cassen auf dem dazu geeigneten Wege herbeizuführen. Der Senat hat sich veranlaßt gefunden das Gesuch der Finanzdeputation, um sich über dasselbe zu äußern, mitzutheilen und in Folge dessen einen Bericht der Deputation erhalten, welchen er nicht verfehlt der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen zu lassen.

2. Gehalte der Freischullehrer.

Zu gleichem Behufe stellt er ihr einen Bericht der Schuldeputation wegen des obigen Gegenstandes zu, sowie er ihr nicht minder

3. Finanzielle Verhältnisse der Hauptschule

zu ihrer Nachricht den Bericht derselben Deputation über den vorigjährigen Rechnungsabschluß der Hauptschule und

4. Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1856,

die ihm von seinem Commissar eingereichte Uebersicht über die Bürgerrechtsertheilungen während des abgelaufenen Jahrns mittheilt.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1857.

Bericht der Finanzdeputation,

die Annahme von Noten der Bremer Bank an den öffentlichen Cassen betreffend.

Die Finanzdeputation, von dem Senat aufgefordert über einen Antrag des Verwaltungsraths der Bremer Bank, die Annahme der Banknoten bei den öffentlichen Cassen zu veranlassen, gutachtlich zu berichten, verfehlt nicht diesen Bericht nachstehend zu erstatten.

Durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist die Finanzdeputation bereits ermächtigt worden die zeitweiligen Ueberschüsse der Generalcasse bei der Bremer Bank zu belegen, die beantragte Zulassung der von derselben ausgestellten Banknoten als Zahlungsmittel an den öffentlichen Cassen gleich den baaren Pistolen begreift dagegen einen bei Weitem geringeren Creditanspruch, und die Finanzdeputation findet daher bei dieser Bewilligung, die überdem den Zahlenden zu Gute kommen wird, um so weniger Bedenken, da die jederzeitige Einlösung der Noten durch die Statuten gesichert ist; allein es wird, falls sich Unzuträglichkeiten für die Generalcasse daraus ergeben sollten, der Finanzdeputation die Suspendirung der Annahme vorzubehalten, überhaupt und sowohl wegen des Austausches

der Noten gegen Gold als auch wegen anderweitiger Bestimmungen eine Vereinbarung zwischen der Finanzdeputation und dem Verwaltungsrath der Bank zu treffen sein. Die Finanzdeputation erlaubt sich daher den Vorschlag, falls der Senat und die Bürgerschaft die Annahme der Noten an den öffentlichen Cassen genehmigen werden, sie mit dem Abschluß einer desfallsigen Vereinbarung und mit der den verschiedenen Erhebern zu ertheilenden von den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften abweichenden Ermächtigung zur Annahme zu beauftragen.

Bremen, den 29. Januar 1857.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. L. Kuyter.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Februar 1857.

Bericht der Schuldeputation,

betreffend die Gehalte der Lehrer an den Freischulen.

Nachdem der Deputationsantrag der Berichte vom 3. November 1855 und 3. März 1856 in Betreff einer Gewährung von Gratificationen an die Lehrer der hiesigen Freischulen abgelehnt worden ist, glaubt die Deputation annehmen zu dürfen daß dieses Ergebniß nicht sowohl einer entschiedenen Abneigung, die pecuniäre Lage jener Lehrer in Betracht zu ziehen, als der Ansicht zuzuschreiben sei, es empfehle sich nicht die beantragte interimistische Aushülfe der Gratification zu benutzen.

Sie fühlt sich daher veranlaßt ihre früher ausgesprochene Ansicht, daß der Weg der Gehaltserhöhung erst weiterhin zu betreten sei, nun zu modificiren, indem sie dafür hält daß, wenn eine interimistische Maßregel nicht getroffen werden soll, doch dieselben in ihrem Berichte vom 3. November 1855 zu Gunsten des damaligen Antrages ausgesprochenen Motive es nach wie vor sehr wünschenswerth erscheinen lassen, daß die pecuniäre Lage der Lehrer an den Freischulen berücksichtig werden und dieß schon jetzt in definitiver Weise so geschehen möge, daß ein angemessenes, allmäliches Steigen des Gehalts von fünf zu fünf Jahren, jedes Mal etwa mit 20 Thaler, sowohl für die Vorsteher als ordentlichen Lehrer an den Freischulen stattfinde, dagegen hinsichtlich der Gehülfslehrer, weil sie keine feste Anstellung haben, deren Gehalt, welches gegenwärtig nur 180 Thaler beträgt, um längere treue Dienste oder eine ausgezeichnete Wirksamkeit lohnen zu können, nunmehr auf 180 bis 300 Thaler festgestellt werde.

Der angeführte Bericht enthält die erforderlichen Angaben über das gegenwärtige Gehalt der Vorsteher und Lehrer, und würde nur noch zu bemerken sein daß gegenwärtig 9 Vorsteher, 4 ordentliche Lehrer, 15 Gehülfslehrer vorhanden sind. Die Frage sodann, wieweit eine solche neue Bestimmung auf diese vorhandenen Lehrer Anwendung finden solle, dürfte in Ansehung aller seit der letzten Organisation der Freischulen Angestellten wohl unbedenklich zu bejahen sein. Dagegen könnte man darüber in Zweifel sein, ob dasselbe sich in Bezug auf die noch wirkenden sechs älteren Freischullehrer unbedingt empfehle, da sie sämmtlich mit einer einzigen Ausnahme durch diese neue Bestimmung sofort in das Maximum treten würden, während doch das rücksichtlich derselben S. 328 der Verhandlungen von 1855 angedeutete Bedenken besteht.

Allein andererseits ist zu erwägen daß dieses Bedenken keineswegs Allen gegenüber gerechtfertigt sein würde, daß einige der Betreffenden in bereits sehr vorgerücktem Lebensalter stehen und Einer nur den ersten fünfjährigen Termin überschritten hat. Es dürfte mithin für angemessen erachtet werden von dem Versuche einzelne Ausnahmen zu machen ganz abzusehen.

Indem schließlich die Deputation, aus demselben Grunde welcher auf ihren Bericht vom ersten Juli 1856 einen gleichen Vorbehalt bei der vor Kurzem erfolgten Gehaltsnormirung